

29 MARS 1939

135

57

E 6100 (A) 17/1253a

*La Légation de Suisse à Berlin¹ au Ministère
des Affaires étrangères d'Allemagne*

Copie

N VI 5/4 b. Vertraulich.

Berlin, 29. März 1939

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 29. März 1939 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

«1. Die Deutsche Regierung erklärt sich bereit – ohne eine rechtliche Verpflichtung hierzu anzuerkennen – der Schweizerischen Regierung als einmalige und endgültige Entschädigung für die folgenden von der Schweizerischen Regierung der früheren Republik Österreich gewährten Regierungskredite:

a) 4 ½ % Garantierte Konversionsanleihe 1934/1959 im Nennbetrag von 13 894 000.— Fr. und mit einem am 1. September 1938 noch ausstehenden Kapitalbetrag von 13 693 168.55 Fr.,

b) 4% Internationale garantierte Österreichische Bundesanleihe 1933/1953 im Nennbetrag von 4 667 532.— Fr. und mit einem am 1. Juli 1938 noch ausstehenden Kapitalbetrag von 4 468 959.99 Fr.,

c) zinslose Darlehen aus Anlass der Sanierungsmassnahmen für die Stickerindustrie gemäss dem Übereinkommen vom 30. Dezember 1933/18. Januar 1934 mit ausstehendem Kapitalsaldo von 320 000.— Fr.

zugleich mit der Regelung gemäss Ziffer 3 einen Betrag von 7 901 100.— RM (in Worten Siebenmillionenneunhunderteteintausendeinhundert Reichsmark) zu zahlen².

Die Zahlung erfolgt nach durchgeführtem Notenaustausch zu Gunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Eidgenössische Finanzverwaltung in Bern, bei der Reichshauptbank in Berlin, auf ein Sonderkonto.

3. Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird gegen Zahlung des in Ziffer 1 erwähnten Reichsmarkbetrages die nachstehenden Schuldverschreibungen entwerten und der Deutschen Regierung über die Deutsche Gesandtschaft in Bern übergeben:

a) von der 4 ½ % Garantierten Österreichischen Konversionsanleihe 1934/1953 die Schuldverschreibungen Nrn. 1 bis 22 im Nennbetrag von 13 894 000.— Fr.,

b) von der 4% Internationalen Garantierten Österreichischen Bundesanleihe 1933/1953 die Schuldverschreibungen Nrn. 5 bis 20 im Nennbetrage von 4 667 532.— Fr.»

Die Schweizerische Regierung erklärt sich – ohne damit dem von der Deut-

1. *La note est signée par le Ministre de Suisse à Berlin, Frölicher.*

2. *Cf. annexe, ainsi que DDS, vol. 10, Table méthodique, II. 2.3. Autriche. Emprunt international, et DDS, vol. 11, Nos 82 et 143.*

Sur cette affaire, cf. aussi E 2001 (E) 1/348 et E 7110/1967/32/910. Deutschland (2) 1939-1946.

schen Regierung vertretenen Rechtsstandpunkt beizustimmen – mit dieser Regelung einverstanden.

Für das zinslose Darlehen aus Anlass der Sanierungsmassnahmen für die Stickereiindustrie gemäss der Übereinkommen vom 30. Dezember 1933/18. Januar 1934 mit ausstehendem Kapitalsaldo von 320 000.— Fr. besteht keine Schuldverschreibung.

ANNEXE

E 6100 (A) 17/1253a

*La Légation de Suisse à Berlin³ au Ministère
des Affaires étrangères d'Allemagne*

Copie

N VI 5/4 b. Vertraulich

Berlin, 29. März 1939

Ich beehre mich den Empfang Ihrer vertraulichen Note vom 29. März 1939 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

«Durch Notenwechsel vom heutigen Tage ist über die in diesem aufgeführten, von der Schweizerischen Regierung der früheren Republik Österreich gewährten Regierungskredite eine Regelung getroffen worden. Für die Verwendung des bei der Reichshauptbank in Berlin auf ein Sonderkonto einzuzahlenden Betrages von 7 901 100.— RM. (in Worten: Siebenmillionenneunhunderttausendeinhundert Reichsmark) wird hierdurch gleichzeitig folgende Regelung vorgesehen:

1. Die Deutsche Regierung ist damit einverstanden, dass die Mittel des Sonderkontos dazu verwendet werden, um 85% der auf Grund des Bauprogramms gemäss dem Staatsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz über die Regulierung des Rheins zwischen Strassburg/Kehl und Istein, vom 28. März 1929⁴, auf die Schweiz entfallenden anteiligen Kosten, die wie folgt veranschlagt sind:

Baujahr 1939	RM. 964 200.—
Baujahr 1940	RM. 603 600.—
Baujahr 1941	RM. 330 000.—

zu begleichen, wenn bei der Fälligkeit gleichzeitig 15% in freien Devisen bezahlt werden.

2. Wenn und soweit auf Grund des unter Ziffer 1 erwähnten Staatsvertrages die in den früheren Baujahren nicht voll beanspruchten Kredite für noch auszuführende Arbeiten übertragen werden oder Kreditüberschreitungen oder Ergänzungsarbeiten beschlossen werden, ist die Deutsche Regierung damit einverstanden, dass die auf die Schweiz entfallenden anteiligen Kosten für die in Deutschland vorgenommenen Arbeiten entsprechend dem Notenwechsel vom 14. August/28. September 1933 von der Schweiz bezahlt werden.

3. Werden neue Staatsverträge über die Regulierung des Rheins abgeschlossen, wo wird über die Bezahlung der Kostenbeiträge der Schweiz verhandelt werden. Die Deutsche Regierung erklärt sich aber bereits jetzt schon damit einverstanden, dass die auf die Schweiz entfallenden Kosten in der Höhe von 85% aus den Mitteln des Sonderkontos bei der Reichshauptbank bezahlt werden können, falls bei der Fälligkeit gleichzeitig 15% in freien Devisen gezahlt werden und es sich um in Deutschland ausgeführte Arbeiten handelt.

4. Die Schweizerische Eidgenossenschaft, Eidgenössische Finanzverwaltung, ist berechtigt, nach Fühlungnahme mit den zuständigen deutschen Stellen, zur vorübergehenden oder lang-

3. *La note est signée Frölicher.*

4. *Cf. DDS vol. 9, N° 519. Cf. aussi RO, 1930, vol. 46, pp. 390 ss.*

31 MARS 1939

137

fristigen Anlage aus den Mitteln des Sonderkontos auf Reichsmark lautende, festverzinsliche Rentenwerte zu erwerben. Die auf die Rentenwerke entfallenden Zinsen, ferner der Gegenwert der Rentenwerte bei Fälligkeit oder Verkauf werden auf dem Sonderkonto bei der Reichshauptbank gutgeschrieben und können gemäss dieser Vereinbarung verwendet werden.»

Die Schweizerische Regierung gibt ihre Zustimmung zu der Regelung, die Gegenstand der vorliegenden Note ist. Sie beabsichtigt, die auf dem Sonderkonto bei der Reichshauptbank eingezahlten Beträge bis zur Höhe von 3 850 000 Reichsmark in der Weise zu verwenden, dass damit 83% des Preises noch zu vereinbarenden Warenbezüge bezahlt werden können, während 17% des Preises in freien Devisen zu leisten sind. Die Schweizerische Regierung wird mit entsprechenden Vorschlägen an die Deutsche Regierung herantreten.